

**Verordnung
über das freie Umherlaufen
von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundeanleinverordnung – HAV)**

vom 24. September 2015

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG (BayRS 2011-2-I) in der geltenden Fassung erlässt der Markt Ergoldsbach folgende

Verordnung

**§ 1
Anleinpflicht**

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb von Ortschaften, Weilern und im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Gebiet des Marktes Ergoldsbach ständig an der Leine zu führen.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3,00 m nicht überschreiten.
- (4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (5) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl S.268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).
- (6) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

**§ 3
Ausnahmen**

Von der Anleinpflicht nach § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt werden.
- e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt
- (2) entgegen § 1 Abs. 3 eine nicht reißfeste oder mehr als 3,00 m lange Leine verwendet oder
- (3) entgegen § 1 Abs. 4 einen Kampfhund oder großen Hund angeleint ausführt, ohne in der Lage zu sein, dieses Tier körperlich zu beherrschen oder als Verantwortlicher einen Kampfhund oder großen Hund von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Ergoldsbach, den 24. September 2015

Markt Ergoldsbach



Robold
Erster Bürgermeister

